

Ausfüllhinweise zu den Formularen zur Datenerfassung und Risikobewertung von Aquakulturbetrieben in Niedersachsen

Die Formulare dienen der Erfassung von Daten in Verbindung mit der Genehmigung bzw. Registrierung von Aquakulturbetrieben gemäß der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) sowie der Risikobewertung genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe. Die Formulare eignen sich nicht zur Datenerfassung und Risikoeinstufung von:

- Aquakulturbetrieben, in denen ausschließlich Weichtiere gehalten werden
- in Weichtierzuchtgebieten gelegenen Versand- oder Reinigungszentren
- Verarbeitungsbetrieben, in denen Fische aus Aquakultur getötet werden

Vorbemerkungen

Sofern für den Standort noch keine Registriernummer vorliegt, ist das vollständige Ausfüllen des Deckblatts „Registrierung / Tierhaltung“ sowie der Anlage 1 (ggf. auch Anlage 1 a bei mehreren Betriebsstätten) des VIT-Kombiformulars zur Meldung eines Betriebes unerlässlich. Die Formulare sowie die Leitlinien und Ausfüllhinweise können als PDF-Dateien heruntergeladen werden auf:

<http://www.vit.de/index.php?id=formulare-behoerden> oder werden bei Bedarf von der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt. In dem Fall kann auf Angaben unter 1.1 – 1.10 im Formular „Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung“ verzichtet werden.

Falls für den Standort bereits eine Registriernummer nach ViehVerkV für sonstige Tierhaltung vorliegt, bedarf es der formlosen Mitteilung an die zuständige Veterinärbehörde, dass die Daten zu der bereits vorhandenen Registrierung um den Betriebstyp „Aquakulturbetrieb“ zu ergänzen sind. Diese Mitteilung erfolgt, indem unter 0.7 „*Ich beantrage hiermit formlos die Ergänzung meiner Registrierungsdaten mit dem Betriebstyp „Aquakulturbetrieb“*“ angekreuzt wird. Das ausgefüllte VIT-Deckblatt „Registrierung / Tierhaltung“ (siehe oben) ist der Mitteilung beizufügen. In dem Fall kann auf Angaben unter 1.1 – 1.10 im Formular „Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung“ verzichtet werden.

Ist für den Standort bereits eine Registriernummer unter Angabe des Betriebstyps „Fischhaltung“ bzw. „Aquakulturbetrieb“ vergeben, ist das Formular „Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung“ vollständig auszufüllen. Das VIT-Kombiformular muss nicht ausgefüllt und beigelegt werden.

1. Formular „Datenerfassung zur Genehmigung oder Registrierung“

Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) ausgefüllt

1. Aktuelle Postanschrift: Ort der steuerlichen Festsetzung
- 1.3 Rechtsform: z.B. Einzelunternehmen
2. Sofern der Betrieb aus mehreren Betriebsstätten (z.B. an unterschiedlichen Standorten oder im Falle unterschiedlichen Gesundheitsstatus) besteht, sind die Formularseiten 2 – 6 für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen. Unter 1.11 ist die Zahl der Betriebsstätten anzugeben.

- 5.3 vergleiche Anlage – hier sind alle für die VHS, IHN, KHV, ISA oder WSD empfänglichen Arten aufgeführt.
6. Inverkehrbringen: Der Verkauf, einschließlich das Anbieten zum Verkauf und jede andere Form der Abgabe, auch unentgeltlich, sowie jede Art der Verbringung von Tieren aus Aquakultur.

Sofern Tiere aus Aquakultur als Lebensmittel vermarktet werden, ist die Art der Vermarktung (6.2.1 – 6.2.3) unbedingt anzugeben. 6.2.1 ist nur anzukreuzen, wenn die Vermarktung von Lebensmitteln tatsächlich direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt.

8. Die Angabe von Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Seuchen ist gemäß § 5 Fischseuchenverordnung Bestandteil eines Genehmigungsantrags.

2. Formular zur Bestimmung des Risikoniveaus

Eine Bestimmung des Risikoniveaus ist nur im Falle genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe erforderlich. In Bezug auf die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht wird auf die Fischseuchenverordnung (§§ 3 – 6), auf die Ausführungshinweise des BMELV und auf das Infoschreiben der Task-Force Veterinärwesen, Fachbereich Fischseuchenbekämpfung, verwiesen.

Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) ausgefüllt. Die zuständige Behörde bestimmt das Risikoniveau. Sie kann dabei von der Task-Force Veterinärwesen, Fachbereich Fischseuchenbekämpfung, fachlich unterstützt werden.

Das Formular zur Bestimmung des Risikoniveaus kann nicht auf der Homepage des LAVES heruntergeladen werden. Die zuständige Behörde wird nach erfolgreichem Antrag auf Genehmigung die Risikobestimmung vornehmen.

- S.1 vergleiche Anlage – hier sind alle für die VHS, IHN, KHV, ISA oder WSD empfänglichen Arten aufgeführt

Sofern die Beispiele zutreffen, sind diese anzukreuzen. Weitere Begründungen für geringe Risikoniveaus sind entsprechend darzulegen.

Das ausgefüllte Formular / die ausgefüllten Formulare ist / sind nebst etwaiger VIT-Formulare an die zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt) zu leiten.